

Anlage 3: zur Vorlage Nr.: B 11 / 0267 des Stuv am 18.08.2011

Betreff: B-Plan 271 "Rechenzentrum Stadtwerke"

Hier: Tabelle: Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Behörden

Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

Fachbereich Planung

Team Stadtplanung / Az.6013.1

Stand: 18.08.2011

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

1.	Kreis Segeberg v. 03.08.2011	<p><u>1.1 Denkmalschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>1.2 Naturschutz</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>1.3 Gewässer und Landschaft</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>1.4 Wasser-Boden-Abfall / Bodenschutz</u> Die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, sind ausreichend zu berücksichtigen. Dabei sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) empfohlen. Der Leitfaden ist neben weiteren Merkblättern auf der folgenden Internetseite zu finden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Das geplante Rechenzentrum der Stadtwerke /dataport unterliegt ganz speziellen Anforderungen an seinen Standort. U. a. hinsichtlich der Nähe zum Parallelvorhaben in Hamburg, dem benachbarten Standort der Stadtwerke und einer geeigneten der Flächenverfügbarkeit. Diese Anforderungen gepaart mit den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen (FNP) waren nur bei dem jetzt überplanten Bereich gegeben.</p> <p>Soweit Maßnahmen im Zuge der Bebauung im Grundwasserbereich erforderlich</p>		x		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>
----	---------------------------------	---	---	--	---	--	----------------------------


							Bemerkungen
		<p><u>1.5 Abwasser- und Abfallüberwachung</u> Wasser-Boden-Abfall SG Abwasser - Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aufgrund der Lage in einer Wasserschutzgebietszone bedarf die Versickerung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag wäre rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p><u>1.6 Umweltmedizin und Seuchenhygiene</u> Keine Bedenken!</p> <p><u>1.7 Verkehrsordnung</u> Keine Stellungnahme</p>	<p>werden, sind diese im gesonderten Genehmigungsverfahren abzuklären. Im übrigen setzt der B-Plan das Vorhaben nicht konkret fest, sondern eine Kerngebietsnutzung in der ein entsprechendes Vorhaben zulässig ist. Dies gilt ebenso für zukünftig im näheren Umfeld eventuell vorgesehene andere kerngebietstypische Nutzungen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>				<p>X</p> <p>X</p>
2.	Hochbahn AG vom 14.06.11	<p>Ihre vorstehende Verschickung vom 04.07.2011 beinhaltet auch die Ergebnistabelle über das Abwägungsergebnis der frühzeitigen TÖB- und Behördenbeteiligung.</p> <p>Dementsprechend wurde dem Bauherrn die Stellungnahme der HOCHBAH vom 14.06.2011 mit der Bitte um Beachtung und Prüfung im Baugenehmigungsverfahren übersandt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihre aktuellen Unterlagen bitten wir, ergänzend Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist u. E. erforderlich, bauseits Vorkehrungen zu treffen, die einerseits Beeinträchtigungen in dem 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kopie wird dem Bauherrn des Rechenzentrums zugestellt mit der Bitte um Beachtung und Prüfung im Baugenehmigungsverfahren. Sollten durch geänderte Parameter Erhöhungen der Lärmemissionen durch den U-Bahnbetrieb vorliegen, so gehen diese in erster Linie zu Lasten der angrenzenden Wohnbebauungen. Das Rechenzentrum ist dadurch nicht betroffen.</p>		X		

				Lärm	Schall	Erschütterungen	Sonstige
		<p>Rechenzentrum durch Lärm oder Erschütterungen einschließlich des sekundären Luftschalls verhindern. Zum anderen sind durch bauliche Maßnahmen Reflexionen des Schalls aus dem U-Bahn-Betrieb von der Wand des Neubaus zu vermeiden, um einen angemessenen Lärmschutz für die westlich gelegenen Bestandsgebäude zu gewährleisten. Dieser Gesichtspunkt ist unter anderem bei der Gestaltung der Fassade des Gebäudes zu beachten.</p> <p>– Es wird festgestellt, dass zur Lärmtechnischen Untersuchung Ergänzungsbedarf besteht, siehe z. B. Pkt. 4.5. Wir empfehlen diesbezüglich, die erforderlichen Betriebsparameter der U-Bahn nicht aus dem Internet zu übernehmen, sondern die Auskünfte direkt bei der HOCHBAHN einzuholen.</p> <p>Ferner muss sichergestellt werden, dass jegliche Ansprüche im Hinblick auf Erschütterungen oder Schallbeeinträchtigungen aufgrund der Unterhaltung und des Betriebes der U-Bahn seitens der Nutzer des Rechenzentrums ausgeschlossen sind. Dies bezieht sich auch auf die sonstigen Emissionen und möglichen Auswirkungen des U-Bahn-Betriebes (elektromagnetische Felder, Streustromkorrosion etc.).</p>	<p>Selbst bei einer Addition der verschiedenen Lärmquellen hat das Gutachten nachgewiesen, dass Erhöhungen durch das Rechenzentrum akzeptabel sind. Nach wie vor wird davon ausgegangen, dass die Werte eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) unter Beachtung der Vorbelastung eingehalten werden.</p> <p>Die Abstände zu den Wohnbebauungen sind so groß, dass Reflexionen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Die veränderten Parameter sind berücksichtigt. Geänderte Anforderungen haben sich dadurch nicht ergeben, da im betreffenden B-Plan 34 Garstedt aufgrund der Lärmemissionen durch die U-Bahn Lärmschutzfestsetzungen bestehen, die mögliche zusätzliche Einwirkungen durch den B-Plan 271 mit abdecken. (z.B. Lärmpegelbereich III)</p> <p>Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die hier angesprochenen Punkte nur bedingt im B-Planverfahren geregelt werden können. Welche Auswirkungen dies baulicher Art und damit auch Kostenrelationen nach sich zieht, lässt sich im B-Plan nicht nachvollziehen und in eine Festsetzung umsetzen.</p>				

		<p>Schädliche Einflüsse im Bereich des benachbarten U-Bahn-Einschnittes durch ggf. notwendige Grundwasserabsenkungen sind auszuschließen, siehe geplante „Versickerung des geförderten / gepumpten Wassers über Mulden / Rigolen im Nahbereich der Großbäume während der Bauphase“(Pkt. 3.9.). Das Ableiten von Wasser / Abwasser in den Bahngraben ist nicht zulässig.</p>	<p>Die Einwendungen sind an den Bauherrn weitergegeben worden. Letztlich kann dies nur am konkreten Objekt berechnet und die Auswirkungen dargestellt werden.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt anfallendes Oberflächenwasser bzw. zeitweilig anfallendes Wasser aus Wasserhaltung dem U-Bahngraben zuzuführen.</p>				
--	--	---	--	--	--	--	--

i.A.

 Deutenbach


 Frau Rimka z.Kts.


 Herrn Bosse z.Kts.